

Bürgerausschuß von der Bürgerschaft gewählt; doch ist seine Mitgliederzahl auf 20 herabgesetzt, und sind ferner seine Sitzungen nicht öffentlich. Seine Befugnisse sind im wesentlichen die von der Konstituante festgestellten. Doch ist er, wie die bürgerlichen Kollegien der alten Verfassung, verpflichtet, die Einhaltung der Verfassung und der auf das öffentliche Recht bezüglichen Gesetze zu überwachen.¹

II. Zusammensetzung und Wahl des Bürgerausschusses.

§ 50.

Der Bürgerausschuß besteht aus 20 Mitgliedern der Bürgerschaft, von denen jedoch nur fünf Rechtsgelehrte sein dürfen.

Der Präsident der Bürgerschaft ist als solcher Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses. Die Wahl der übrigen 19 Mitglieder erfolgt durch die Bürgerschaft mittelst Stimmzettel, und zwar in der Weise, daß jedes anwesende Mitglied der Bürgerschaft eine Persönlichkeit bezeichnet. Wer die Stimmen von mindestens einem Viertel der Anwesenden erhält, ist damit gewählt. Mängelfalls wird die Wahlhandlung so oft wiederholt, bis die Wahl von 19 Mitgliedern in der vorgedachten Weise erfolgt ist. Falls aber bei einer Wiederholung

¹ Joseph sagt nicht mit Unrecht vom Bürgerausschuß: „Seine Befugnisse vergleichen sich denen eines landständischen Ausschusses.“ (Deutsches Staatsrecht 5. Aufl., II, S. 463.) — Auch in Albed und Bremen giebt es neben der Bürgerschaft einen aus dieser gewählten Bürgerausschuß (in Bremen „Bürgeramt“ genannt). Doch sind die Funktionen dieser Körperschaft in den drei Städten in mancher Beziehung verschieden. In Albed hat der Bürgerausschuß, ähnlich wie in Hamburg, in bestimmten minder wichtigen Angelegenheiten die Bürgerschaft zu vertreten. Außerdem aber ist er, wie die alten bürgerlichen Kollegien Hamburgs, die obligatorische Vorberatungsinstitution für alle Anträge des Senats an die Bürgerschaft. Eine Überwachung der Einhaltung der Verfassung ist ihm jedoch nicht übertragen. In Bremen anberuht es dem Bürgeramt zwar jene Überwachungsbezugnis, aber nicht irgend welche Mitwirkung in der Gesetzgebung im weiteren Sinne an Stelle der Bürgerschaft eingeräumt. Ferner hat das Bürgeramt die ständige Leitung der Geschäfte der Bürgerschaft. Es beruht die Plenarversammlung an, stellt die Tagesordnung fest, übermittelt dem Senat die erforderlichen Anzeigen (über Sitzung, Tagesordnung etc.) sowie alle Mitteilungen der Bürgerschaft und nimmt für letztere alle Mitteilungen des Senats entgegen. (Vah. Verf. Art. 69 f. Brem. § 47.)